

LANDKREIS REUTLINGEN

Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am \_\_\_\_\_ 2016 folgende Geschäftsordnung erlassen:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz

(1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.

(2) Im Verhinderungsfall wird er als Vorsitzender des Kreistags von den nach § 20 Absatz 1 Satz 2 LKrO gewählten stellvertretenden Vorsitzenden in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder sowie jede Veränderung sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Soweit die Reihenfolge der Fraktionen von Belang ist, bestimmt sich diese nach ihrer Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der gleichwertigen Stimmen der letzten Kreistagswahl.

(4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(5) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

### § 3

#### Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen/Gruppierungen. Die Reihenfolge innerhalb der Fraktionen/Gruppierungen bestimmen diese selbst.

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 4

#### Einberufung der Sitzungen, Sitzungstage

(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen werden in der Regel auf Montag- oder Mittwochnachmittag festgesetzt. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 3 und 4 gelten nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden den im Landkreis Reutlingen erscheinenden Mitteilungsblättern mitgeteilt und im Reutlinger Amtsblatt bekannt gegeben.

### § 5

#### Tagesordnung

(1) Für jede Sitzung stellt der Landrat eine Tagesordnung auf. Sie enthält alle Verhandlungsgegenstände getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.

(2) Der Landrat kann in dringenden Fällen schriftlich Nachträge zur Tagesordnung aufstellen. Bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben werden können - vgl. § 4 Abs. 3 -. Auch ist er berechtigt, Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist. Dies gilt nicht für die in § 4 Abs. 2 genannten Anträge.

§ 6

Mitwirkung im Kreistag

(1) Der Vorsitzende kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Kreistags sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(2) Der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

III. Geschäftsgang der Sitzung

§ 7

Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Verhandlungen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen, so kann sie erst in der nächsten Sitzung behandelt werden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Zuhörer

Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Kreistags Zutritt.

§ 10

Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und einzelne, bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

(3) Zuhörer, die wiederholt die Ordnung gestört haben, kann er auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.

(4) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kreisrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Kreiseinwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

## § 11

### Behandlung der Verhandlungsgegenstände

(1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.

(2) Der Kreistag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung - je innerhalb des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils - ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Landrats, von sich aus die Tagesordnung zu ändern - § 5 (2) - bleibt unberührt.

(3) In öffentlichen Sitzungen kann über Gegenstände, die in der den Kreisräten rechtzeitig zugesandten und veröffentlichten Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Kreistags nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Beratung erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlagen der Verwaltung, bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten wurden, aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags, ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Kreisräte.

## § 12

### Anfragen und Erklärungen der Kreisräte

(1) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Kreistagssitzung mündliche Anfragen richten.

(2) Schriftliche Anfragen müssen rechtzeitig vor der zur Beantwortung vorgesehenen Kreistagssitzung beim Landratsamt eingehen.

(3) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Sie werden sofort oder in der Regel spätestens in der übernächsten Sitzung beantwortet.

(4) Der Vorsitzende kann die Anfrage mit Zustimmung des Anfragenden auch schriftlich beantworten.

(5) Diskussionen aufgrund der Antworten der Verwaltung werden in den zuständigen Ausschüssen geführt. Der Kreistag kann jedoch beschließen, in eine Aussprache über die Antwort auf eine Anfrage einzutreten. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(6) Zur Abgabe einer Erklärung kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluss der Sitzung das Wort erteilen. Der Gegenstand der Erklärung muss dem Vorsitzenden vorher bekannt gegeben werden. Eine Aussprache darf sich an die Erklärung nicht anschließen.

### § 13

#### Formulierung der Beschlüsse

Beschlussvorschläge sollen so formuliert werden, dass über sie mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

### § 14

#### Berichterstattung

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag dem ständigen allgemeinen Stellvertreter des Landrats oder einem anderen Beamten oder Beschäftigten des Landratsamts oder Externen übertragen (Berichterstatter); auf Verlangen des Kreistags muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

(2) Der Antrag und die Anfrage eines Kreisrats werden von diesem selbst vorgetragen.

(3) Änderungsanträge sind vor Schluss der Verhandlung zu stellen. Der Vorsitzende kann ihre schriftliche Formulierung verlangen.

### § 15

#### Vortragsart

Die Redner - der Berichterstatter ausgenommen - sollen möglichst in freiem Vortrag sprechen.

### § 16

#### Redeordnung

(1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf.

(2) An der Beratung kann sich jeder Kreisrat beteiligen und dabei Anträge stellen, die den Verhandlungsgegenstand betreffen, nachdem ihm auf seine Meldung vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Dies geschieht in der Regel nach der vom Vorsitzenden vorgemerkten Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

(3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann er dem ständigen allgemeinen Vertreter des Landrats, dem Berichterstatter, einem Sachbearbeiter oder einem zugezogenen Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen.

(4) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Kreisrat das Wort

1. zu sachlichen Richtigstellungen,

2. zur Geschäftsordnung, insbesondere zur Stellung eines Antrags auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Zurückverweisung zur weiteren Vorberatung sowie zur Stellung eines Schluss- oder Vertagungsantrags.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Dieser kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder seine Ausführungen mehrmals wiederholt, "zur Sache" verweisen. Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung stören, kann er "zur Ordnung" rufen. Ist ein Redner bei der Behandlung desselben Verhandlungsgegenstandes zweimal "zur Sache verwiesen" oder "zur Ordnung gerufen" worden, so kann ihm der Vorsitzende nach vorheriger Androhung das Wort entziehen. Bestreitet der Redner die Berechtigung des Verweises zur Sache, des Rufs zur Ordnung oder der Wortentziehung, so kann er mit kurzer Begründung die Entscheidung des Kreistags anrufen, die, abgesehen von etwaigen Ausführungen des Vorsitzenden, ohne Erörterung zu treffen ist.

(6) Äußerungen, die mit einem Ordnungsruf gerügt worden sind, dürfen nicht mehr zum Gegenstand einer persönlichen Entgegnung gemacht werden.

## § 17

### Schlussantrag

(1) Jeder Kreisrat, der noch nicht selbst zur Sache gesprochen hat, kann während der Verhandlung über einen Gegenstand den Schluss der Aussprache beantragen.

(2) Durch einen solchen Antrag wird die Aussprache unterbrochen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat. Der Vorsitzende nennt die noch zum Wort vorgezeichneten Mitglieder. Ist von einer Fraktion noch kein Redner zu Worte gekommen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn die betreffende Fraktion auf das Wort verzichtet hat.

(3) Ist der Antrag zulässig, so wird über ihn ohne Begründung und Erörterung abgestimmt.

(4) Ein abgelehnter Schlussantrag kann erst wiederholt werden, wenn mindestens 2 Redner erneut zur Sache gesprochen haben.

## § 18

### Antrag auf Vorberatung, Vertagung oder Zurückverweisung

(1) Auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistags sind Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(2) Einem vor Beginn der Abstimmung gestellten Antrag auf zweite Beratung durch den Kreistag (Vertagung) oder Zurückverweisung zur erneuten Vorberatung durch den zuständigen Ausschuss (Zurückverweisung) ist stattzugeben, wenn nach Begründung des Antrags mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Eine Vertagung oder eine Zurückverweisung einer Angelegenheit oder eines Antrages ist nur einmal zulässig.

## § 19

### Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand oder einen Antrag dazu ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen mit der Wirkung, dass der Kreistag sich nicht weiter mit der Angelegen-

heit beschäftigt. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Über Anträge eines Ausschusses oder des Landrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(3) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kommt vor Änderungsanträgen zur Abstimmung.

## § 20

### Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 16 Abs. 5 Anwendung.

## IV. Beschlussfassung

## § 21

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Bei einer Besichtigung können unter Beachtung von § 8 Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden wird.

(2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags nach Anhörung der nichtbefangenen Kreisräte. Ist auch der Landrat befangen, findet § 124 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrats bestellt.

## § 22

### Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Ist ein Schlussantrag (§ 17) angenommen oder die Aussprache beendet, so nennt der Vorsitzende zunächst die Anträge, über die beschlossen werden soll, und stellt die Reihenfolge der Abstimmung fest; in Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.
- (2) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (3) Anträge auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Ein Antrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag des Vorsitzenden oder, in Ermangelung eines solchen, der des Antragstellers.

## § 23

### Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Bestehen auch dann noch Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Ausnahmsweise kann für den einzelnen Fall namentliche Abstimmung beschlossen werden. Sie geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder in der Buchstabenfolge, wobei jeweils mit dem nächstfolgenden Buchstaben nach der Reihenfolge des Alphabets begonnen wird. Unmittelbar anschließend an den Namensaufruf haben nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung; auch können einzelne Mitglieder ihre Stimmabgabe berichtigen. Dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (3) Über Anträge "zur Geschäftsordnung" soll nicht namentlich abgestimmt werden.
- (4) Ausnahmsweise kann für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm damit betrautes Mitglied öffnet die Stimmzettel und überzeugt sich mit dem Schriftführer von dem Inhalt jedes Stimmzettels. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn gesetzlich im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Landrat hat kein Stimmrecht.
- (7) Nach Beendigung der Abstimmungen verkündet der Vorsitzende ihr Ergebnis. Jedes Mitglied kann seine Abstimmung kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

§ 24

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht.

(2) Geheime Wahlen werden in gleicher Weise wie geheime Abstimmungen - § 23 (4) Satz 2 und 3 - durchgeführt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Kreistag bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Der Vorgang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Abs. 3 Satz 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Abs. 3 Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(6) Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten des Landkreises ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

V. Niederschrift über die Verhandlungen des Kreistags

§ 25

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten

1. den Namen des Vorsitzenden,
2. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
3. die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
4. Beginn und Ende der Sitzung,
5. die Gegenstände der Verhandlung,
6. die Anträge,
7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, und zwar bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis, wenn dies festgestellt wurde; bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen,
8. in allen Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, den Nachweis, dass diese vorhanden war,
9. den Wortlaut der Beschlüsse,
10. bei Beschlüssen, deren Durchführung dem Landkreis Kosten verursacht, die Art der Kostendeckung.

(3) Die Niederschrift soll außerdem in der Regel eine einleitende Sachdarstellung enthalten, der sich eine kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Aussprache anschließt.

- (4) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung und die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Niederschrift ist in der nächsten Kreistagssitzung zur Einsicht aufzulegen.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Sitzung zu erheben, in der die Niederschrift zur Einsicht aufgelegt wird. Wenn sie nicht vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer als begründet angesehen werden, entscheidet über sie der Kreistag.

## VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

### § 26

#### Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

Die Geschäftsordnung des Kreistags findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 27 - 30) sinngemäß Anwendung.

### § 27

#### Vorsitz

- (1) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Landrat; er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von den nach § 35 Abs. 3 Satz 2 LKrO gewählten stellvertretenden Vorsitzenden in der von den Ausschüssen bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Landrat. Er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

### § 28

#### Öffentlichkeit der Sitzungen, Einberufung

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind nichtöffentlich. Der Landrat kann im Benehmen mit den Fraktionen hiervon abweichen. Für die übrigen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten dieselben Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen wie für den Kreistag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
- (3) Die Ausschüsse sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie sollen jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. In Notfällen können sie ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 29

Gemeinschaftliche Beratung mehrerer Ausschüsse

(1) Bei gemeinschaftlichen Beratungen mehrerer beschließender Ausschüsse ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zur Beschlussfassung zuständig. In diesen Fällen sind die Abstimmungen der einzelnen Ausschüsse getrennt vorzunehmen. Dasselbe gilt entsprechend für beratende Ausschüsse.

(2) Gehört ein Kreisrat mehreren beteiligten Ausschüssen an, wirkt er bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mit.

§ 30

Sonstige Sonderbestimmungen

(1) Der Landrat hat in den beschließenden Ausschüssen kein Stimmrecht; dies gilt nicht für die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist.

(2) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle oder ohne Vorberatung.

(3) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Kreistag ohne Vorberatung.

(4) Wichtige Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Kreistag mitzuteilen. Die Entscheidung über die Wichtigkeit eines Beschlusses trifft der Landrat.

(5) § 20 Abs. 1 (Fragestunde) findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

VII. Rechte und Pflichten der Kreisräte

§ 31

Allgemeine Pflichten

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ihre Geschäfte uneigennützig, verantwortungsbewusst und in Einklang mit den Gesetzen und der sonstigen Rechtsordnung führen. Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis dürfen sie nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Verletzt ein Kreisrat diese Pflichten, so stehen dem Kreistag die Befugnisse nach § 12 Abs. 3 LKrO zu.

§ 32

Pflicht zur Amtsausübung

(1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, entschuldigt sich unter Angabe des Grundes rechtzeitig beim Landrat.

(2) Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist nur nach Verständigung des Vorsitzenden gestattet.

(3) Die Kreisräte sind verpflichtet, eine Wahl in Ausschüsse des Kreistags anzunehmen.

§ 33

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Kreisrat, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Kreiseinwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.

(4) Der Kreisrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

§ 34

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Kreisräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Kreistag fort.

(2) Über alle in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten sind die Kreisräte so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Landrat von der Schweigepflicht entbindet. Über die Gründe, die zur Beschlussfassung führten, sowie über die Äußerungen und Abstimmungen der einzelnen Kreisräte in nichtöffentlicher Sitzung ist dauerndes Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen kann der Landrat die Schweigepflicht in einzelnen Fällen auf besonderen Antrag aufheben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 8 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 35

Sonstige Ausschussmitglieder

Die §§ 31 - 34 gelten für Ausschussmitglieder, die nicht Kreisräte sind, entsprechend.

§ 36

Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. Ein einzelner Kreisrat hat kein Recht auf Unterrichtung des Kreistags oder Akteneinsicht. Ein Unterrichtungs- oder Akteneinsichtsrecht besteht auch nicht bei den nach § 42 Abs. 3 Satz 3 LKrO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

(2) Der Auftrag auf Akteneinsicht darf keinem Kreisrat erteilt werden, dessen besondere Interessen durch die Angelegenheit berührt werden, die die Akten betreffen. Die Vorschriften über Befangenheit (§ 33) gelten entsprechend.

(3) Jeder Kreisrat kann in die Niederschrift über eine Sitzung des Kreistags und der Ausschüsse unbeschränkte Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung, von der er wegen Befangenheit ausgeschlossen war.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37

Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

## § 38

### Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag bzw. Ausschuss.

## § 39

### Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Dies gilt nur insoweit, als es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt.

## § 40

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. September 1976 außer Kraft.